

traten Staatsorganen abgestimmten bautechnischen Projektierungsrichtlinien des Ministers für Bauwesen verbindlich.

(4) Die Leiter der übrigen Staatsorgane sind verantwortlich für die Planung und Bilanzierung, Anleitung und Kontrolle der ihnen unterstehenden Projektierungseinrichtungen.

§ 14

Organisationsformen

(1) Ständige Projektierungseinrichtungen sind:

1. volkseigene Projektierungsbetriebe,
2. Projektierungsabteilungen volkseigener Produktionsbetriebe und genossenschaftlicher Betriebe sowie staatlicher Organe oder Einrichtungen und der Betriebe mit staatlicher Beteiligung. Hierzu gehören auch die Entwurfsgruppen bei den Kreis-, Stadt- und Stadtbezirks-Bauleitungen.

(2) Zeitweilige und objektgebundene Projektierungseinrichtungen sind:

1. Projektierungskollektive als zeitweilige und objektgebundene Einrichtungen in der volkseigenen Wirtschaft und in staatlichen Einrichtungen zur Durchführung einzelner Projektierungsaufgaben. Sie können in volkseigenen Betrieben und staatlichen Einrichtungen aus deren Mitarbeitern unter vorübergehender Freistellung von ihren ständigen Aufgaben gebildet werden. Sie arbeiten innerhalb der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit und führen ihre Aufgaben grundsätzlich als Nachauftragnehmer des zuständigen Hauptprojektanten durch. Hier- von ausgenommen sind die im § 16 Abs. 5 festgelegten Projektierungsarbeiten, die von den Projektierungskollektiven in eigener Verantwortung durchgeführt werden. Die Bildung bautechnischer Projektierungskollektive bedarf der Zustimmung des Ministers für Bauwesen. Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit der Projektierungskollektive ist die Beauftragung des Werkleiters. Die Beauftragung ist schriftlich zu erteilen.
2. Ehrenamtliche Projektierungs- und Entwicklungskollektive zur Entfaltung der schöpferischen Initiative der Werktätigen. Die technischen Kabinette der Betriebe und der Räte der Kreise und Städte sind verpflichtet, die ehrenamtliche Projektierungs- und Entwicklungstätigkeit zu unterstützen.

(3) Die Organisationsform der Projektierungseinrichtungen ist so festzulegen, daß eine optimale Auslastung der Projektierungskräfte gewährleistet ist.

(4) Alle Projektierungseinrichtungen, unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis, sind entsprechend der ihnen vorgegebenen Aufgabenstellung und der Festlegung im Register der Projektierungseinrichtungen spezialisiert auf die Erarbeitung von Projektierungsunterlagen für einen Wirtschaftszweig, Industriezweig, Industriebereich u. ä. Sie sind in erster Linie Spezialprojektanten. Nach ihrer Spezialisierung sind zwei Gruppen von Projektierungseinrichtungen zu unterscheiden:

1. technologische Projektierungseinrichtungen,
2. bautechnische Projektierungseinrichtungen.

(5) Soweit technologische Projektierungseinrichtungen als Nachbeauftragte eines Hauptprojektanten entsprechend dem im Register der Projektierungseinrichtungen festgelegten Aufgabengebiet eingesetzt werden, sind sie verantwortlich für den vertraglich festgelegten speziellen Teil der Gesamttechnologie einschließlich des Einsatzes der Technik oder für Energie- und Versorgungseinrichtungen eines Vorhabens.

(6) Soweit bautechnische Projektierungseinrichtungen als Nachbeauftragte eines Hauptprojektanten entsprechend dem im Register der Projektierungseinrichtungen für sie festgelegten Aufgabengebiet eingesetzt werden, sind sie verantwortlich für den vertraglich festgelegten bautechnischen Teil einer Aufgabenstellung bzw. eines Projektes einschließlich des bautechnologischen Teils.

(7) Bestimmte technologische und bautechnische Projektierungseinrichtungen werden ständig als Hauptprojektanten eingesetzt. Ihnen sind grundsätzlich alle Projektierungsleistungen ihres Zweiges oder Bereiches, für den sie technologische bzw. bautechnische Spezialprojektanten sind, zu übertragen.

(8) Für die komplexe Vorbereitung von Investitionsprogrammen und für die Vorbereitung von Investitionsvorhaben, die in komplexer Fließfertigung durchgeführt werden, sind Hauptprojektanten mit der Funktion eines Generalprojektanten für die Dauer der Vorbereitung und Durchführung der Investitionsprogramme bzw. Investitionsvorhaben zu betrauen.

§ 15

Spezialprojektant

(1) Spezialprojektant sind die im Register der Projektierungseinrichtungen für ein spezielles Aufgabengebiet festgelegten technologischen und bautechnischen Projektierungseinrichtungen.

(2) Die Spezialprojektanten sind dafür verantwortlich, daß in Zusammenarbeit mit den auf dem Spezialgebiet arbeitenden wissenschaftlichen Institutionen und Produktionsbetrieben der wissenschaftlich-technische Höchststand auf ihrem Aufgabengebiet erreicht wird.

(3) Die Spezialprojektanten haben Aufträge der zuständigen Hauptprojektanten auf Spezialprojektierungsleistungen für Vorhaben, die im bestätigten Projektierungsplan enthalten sind, zu übernehmen bzw. die Projektierung zu sichern und für die von ihnen projektierten Teilleistungen auf Anforderung des Hauptprojektanten auf Vertragsbasis die Autorenkontrolle durchzuführen.

(4) Die technologischen Spezialprojektanten haben den mit der Ausarbeitung von Aufgabenstellungen beauftragten Hauptprojektanten bzw. anderen Institutionen auf Anforderung für die Erarbeitung von Aufgabenstellungen auf vertraglicher Basis Angaben über Erzeugnisse einschließlich ihrer technologischen Funktion und die in Frage kommenden Lieferbetriebe zu machen. Die mit der Ausarbeitung von Aufgabenstellungen beauftragten Institutionen haben ihre Anforderungen auf die zur Erarbeitung der Aufgabenstellungen notwendigen Angaben zu beschränken.